

Preisblatt Wärmeversorgung Schilterhäusle



Preisstand 1. Januar 2024

Der **Gesamtpreis** setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis zusammen.

Preissystem (W1)

Gilt für eine installierte Wärmeleistung **bis 50 kW**.

Jahresgrundpreis			
Wärmeleistung (kW)	Basispreis 1.1.2020 netto (€/a)	Preis ab 1.1.2024 netto (€/a)	Preis ab 1.1.2024 brutto (€/a)
bis 10 kW	227,29	250,34	297,90
bis 15 kW	335,53	369,55	439,76
bis 20 kW	422,11	464,91	553,24
bis 30 kW	584,46	643,73	766,04
bis 50 kW	909,18	1.001,38	1.191,64

Arbeitspreis		
Basispreis 1.1.2020 netto (Ct./kWh)	Preis ab 1.1.2024 netto (Ct./kWh)	Preis ab 1.1.2024 brutto (Ct./kWh)
6,65	9,15	10,89

Preissystem (W2)

Gilt für eine installierte Wärmeleistung **ab 51 kW**.

Der Jahresgrundpreis richtet sich nach der vereinbarten Wärmeleistung. Er beträgt je angefangene 10 kW Wärmeleistung:

Jahresgrundpreis			
Wärmeleistung (kW)	Basispreis 1.1.2020 netto (€/a)	Preis ab 1.1.2024 netto (€/a)	Preis ab 1.1.2024 brutto (€/a)
bis 100 kW	154,23	169,87	202,15
bis 120 kW	140,70	154,97	184,41
bis 150 kW	130,42	143,65	170,94
bis 200 kW	122,84	135,30	161,01
bis 250 kW	117,97	129,93	154,62
bis 300 kW	114,19	125,77	149,67
bis 350 kW	110,94	122,19	145,41
bis 400 kW	108,24	119,22	141,87
bis 450 kW	107,15	118,02	140,44
bis 500 kW	105,53	116,23	138,31
bis 550 kW	103,90	114,44	136,18
bis 600 kW	102,28	112,65	134,05
bis 650 kW	101,20	111,46	132,64
bis 700 kW	100,11	110,26	131,21
ab 701 kW	99,03	109,07	129,79

Arbeitspreis		
Basispreis 1.1.2020 netto (Ct./kWh)	Preis ab 1.1.2024 netto (Ct./kWh)	Preis ab 1.1.2024 brutto (Ct./kWh)
6,56	9,04	10,76

Die **Bruttopreise** sind auf zwei Nachkommastellen gerundet und beinhalten die Umsatzsteuer (19 Prozent).

1 Preise

1.1 Arbeits- und Grundpreis

Der Arbeits- und Grundpreis bestimmt sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres nach dem Ergebnis der nachstehenden Formeln:

1.2 Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die zu verrechnenden Mengen je kWh:

$$AP = AP_0 (0,08 L/L_0 + 0,12 INV/INV_0 + 0,60 \text{ fix} + 0,20 HGI/HGI_0) + CO_2$$

AP_0 = Basis Arbeitspreis in ct/kWh

AP_0 = Arbeitspreis nach Preisblatt des Wärmenetzes gültig ab 1.1.2020 in Ct. /kWh

CO_2 = Emissionsfaktor \times CO_2 Preis

Emissionsfaktor

Der Emissionsfaktor (in gCO_2/kWh) entspricht den CO_2 -Emissionen, die bei der Erzeugung von einer kWh Wärme entstehen. Der Emissionsfaktor wird nach den anerkannten Regeln der Technik – AGFW Arbeitsblatt FW 309-6 – ermittelt.

Den zertifizierten Emissionsfaktor für das Versorgungsgebiet „Romäusring / Klosterring“ könne Sie unserer Internetseite entnehmen.

Quelle: <https://www.svs-energie.de>

CO_2 -Preis

Der CO_2 -Emissionszertifikatspreis wird nach den Regeln des BEHG (Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/ tCO_2 gebildet. Nach dem BEHG wird der CO_2 -Preis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt.

1.3 Grundpreis GP

Der Grundpreis für die bereitgestellte Leistung:

$$GP = GP_0 (0,60 L/L_0 + 0,40 INV/INV_0)$$

GP_0 = Grundpreis in Euro/a

GP_0 = Grundpreis nach Preisblatt des Wärmenetzes gültig ab 1.1.2020 in Euro/a

2 Indizes

2.1 L – Lohnindex

Der Lohnindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 16, Reihe 4.3, „Verdienste und Arbeitskosten – Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“ zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 1.1 Deutschland D Energieversorgung.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

L_0 = Basislohnindex, durchschnittlicher Lohnindex für das Jahr 2018, 2015=100)

L_0 = 105,8

Maßgebend für die Preisbildung ist der Index des Vorvorjahres in Bezug auf das Jahr in welchem die Preisänderung wirksam wird. (Bsp. Für Preisänderungen zum 1.1.2020 wird der Lohnindex des Jahres 2018 verwendet)

2.2. INV – Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

INV_0 = Basis-Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, durchschnittlicher Investitionsgüterindex für das Jahr 2018, 2015=100)

INV_0 = 103,1

Maßgebend für die Preisbildung ist der Index des Vorvorjahres in Bezug auf das Jahr in welchem die Preisänderung wirksam wird. (Bsp. Für Preisänderungen zum 1.1.2020 wird der Investitionsgüterindex des Jahres 2018 verwendet)

2.3. HGI – Heizgasindex

Der Heizgasindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 632 Erdgas, bei Abgabe an Haushalte.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

HGI_0 = Basis Heizgasindex: arithmetisches Mittel Okt. 2018 bis Sep. 2019 (2015 = 100)

HGI_0 = 95,0

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Heizgasindizes. Hierbei werden Heizgasindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

3. Allgemeine Regeln

3.1. Preisbestimmungen aufgrund der vorstehenden Preisvereinbarung werden Ihnen schriftlich mitgeteilt. Die Preisanpassungen erfolgen in der Regel zum 1. Januar eines jeden Jahres.

3.2. Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder PEGAS erfolgen.

3.3. Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

3.4. Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 3 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet.

3.5. Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

3.6. Werden nach Vertragsschluss Steuern, Abgaben und/oder vom Gesetzgeber verursachten Belastungen mit Einfluss auf die Preise eingeführt oder geändert, so ändern die Stadtwerke Villingen-Schwenningen die Preise entsprechend. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für die Stadtwerke Villingen-Schwenningen zur Folge haben.

Die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH finden Sie auf folgender Seite unter Gesetze, Verordnungen und Richtlinien:

[svs-energie.de/rechtliches/](https://www.svs-energie.de/rechtliches/)